



Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH
Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Bearbeiter: Herr Dankert
Telefon: 0385 545-1160
Telefax: 0385 545-1159
E-Mail: Matthias.Dankert@gbv-sn.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 2013-11-08

Antrag der Fraktion Unabhängige Bürger DS 01712/2013 – Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin ergänzen

Zu vorgenanntem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Der Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin (Leitlinien guter Unternehmensführung) regelt unter dem Abschnitt –Geschäftsführung- und –Aufsichtsrat- die Thematik Interessenkonflikte für beide Gesellschaftsorgane. Eine konkrete Regelung zur Einstellung, Beschäftigung und Beförderung von Angehörigen des in kommunalen Unternehmen beschäftigten Personals und Mitglieder seiner Aufsichtsgremien ist im Codex jedoch nicht abgebildet.

Aus diesem Grund wird in Zusammenhang mit der Beschlussvorlage unter TOP 31 „Personelle Angelegenheiten bei der Nahverkehr Schwerin GmbH“ vorgeschlagen, den Codex wie folgt zu ergänzen:

Der Public Corporate Governance Codex Teil 1 der Landeshauptstadt Schwerin wird in Ziffer 3.4.3 und 2.8.3 wie folgt neu gefasst:

3.4.3

„Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmen verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Dem Aufsichtsrat sind alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Familienangehörigen des Unternehmens vor deren Umsetzung zur Genehmigung vorzulegen.“

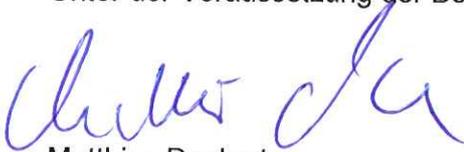
2.8.3

„Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Dem Aufsichtsrat sind alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen mit Familienangehörigen von Aufsichtsratsmitgliedern vor deren Umsetzung zur Genehmigung vorzulegen.“

Rechtliche Bedenken werden nicht gesehen.

Auswirkungen zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept, zum laufenden Haushaltsjahr und für die Folgejahre treten nicht ein.

Unter der Voraussetzung der Beschlussfassung zu TOP 31 wäre der Antrag umgesetzt.



Matthias Dankert